



VERORDNUNG

betreffend das Erfordernis der Stellung eines Antrages auf
Baugrundlagenbestimmung
(Beschluss der Gemeindevertretung Alberschwende vom 19.03.2018)

Aufgrund des § 3 Abs. 2 Baugesetz (BauG), LGBl. Nr. 52/2001 i. d. g. F. wird verordnet:

§ 1

Vor jedem Bauantrag für Bauvorhaben nach § 18 Abs. 1 lit. a und c BauG ist ein Antrag auf Baugrundlagenbestimmung zu stellen, wenn

das Bauvorhaben eine Gesamtgeschossfläche (GGF - berechnet nach Vorgabe der Baubemessungsverordnung) von mehr als 400 m² aufweist.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01.04.2018 in Kraft, zu diesem Zeitpunkt tritt die diesbezüglich von der Gemeindevertretung am 14.11.2005 erlassene Verordnung außer Kraft.

Die Bürgermeisterin



Angelika Schwarzmann